

WAS ÄNDERT SICH BEI DER BEITRAGSBEMESSUNG?

Für die Einkünfte aus Arbeitseinkommen aus einer selbstständigen Tätigkeit und/oder die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung werden die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ab dem 01.01.2018 vorläufig festgesetzt.

WER IST VON DER REGELUNG BETROFFEN?

Die Regelung gilt für alle Versicherten, die Einkünfte aus Arbeitseinkommen aus einer selbstständigen Tätigkeit und/oder Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung erzielen.

Dazu gehören: Freiwillig Versicherte, Pflichtversicherte im Rahmen der Nichtversicherung sowie Pflichtversicherte, die eine gesetzliche Rente und/oder einen Versorgungsbezug erhalten.

WELCHE NACHWEISE BENÖTIGEN WIR VON IHNEN?

Das „neue“ Verfahren macht es möglich, dass die zu zahlenden Beiträge rückwirkend an die tatsächliche Einkommenssituation des jeweiligen Jahres angepasst werden.

Gehören Sie zu den genannten Personenkreisen, werden ab dem 01.01.2018 Ihre Beiträge auf Grundlage des aktuell vorliegenden Einkommenssteuerbescheids vorläufig festgesetzt. Die vorläufige Beitragsfestsetzung erfolgt weiterhin auf der Grundlage des zuletzt erlassenen Einkommenssteuerbescheides. Bitte senden Sie Ihrer BKK-W&F daher auch weiterhin Ihren Einkommenssteuerbescheid nach Erhalt umgehend zu.

Erst mit Vorlage des Einkommenssteuerbescheides des jeweiligen Kalenderjahres setzt Ihre BKK-W&F die Beiträge endgültig fest. Stellt sich bei der Überprüfung heraus, dass Sie zu viele Beiträge entrichtet haben, werden wir Ihnen diese erstatten. Haben Sie zu wenig entrichtet, werden wir Sie um Nachzahlung des Differenzbetrages bitten.

WIE HOCH IST DER BEITRAG?

Die Höhe Ihres Beitrags ist abhängig von Ihrem Einkommen, dem Personenkreis sowie den aktuellen Grenzwerten.

Die Mindestbemessung der beitragspflichtigen Einnahmen liegt 2018 bei monatlich 1.015 Euro, im Rahmen der sozialen Härte und für Bezieher eines Gründungszuschusses monatlich 1.522,50 Euro und für Selbstständige monatlich 2.283,75 Euro.

Der Mindestbeitrag gilt unabhängig davon, ob diese Einnahmen tatsächlich erzielt werden. Für das Jahr 2018 sind Beiträge höchstens aus einem Einkommen von 4.425 Euro zu zahlen.

WAS PASSIERT MIT WEITEREN EINKÜNF TEN?

Bei allen Versicherten, die neben den oben genannten Einkünften weitere Einkünfte erzielen, ist das „neue“ Verfahren auf alle beitragspflichtigen Einnahmen zu übertragen.

WEN BETRIFFT DIE NEUE REGELUNG NICHT?

Beiträge werden nicht vorläufig festgesetzt, wenn:

- Sie keine Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit und/oder Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung haben. Das bislang geltende Verfahren einer zeitversetzten Berücksichtigung von Einkommensveränderungen wird dann unverändert angewendet. Die endgültige Festsetzung erfolgt auf Grundlage des zuletzt erlassenen Einkommenssteuerbescheides.
- Sie keine Einkommenssteuererklärung abgeben müssen.
- Sie freiwillig versicherter Sozialhilfeempfänger sind.
- Ihr Einkommen die Beitragsbemessungsgrenze übersteigt und Sie keine Einnahmen aus gesetzlichen Renten und/oder Versorgungsbezügen haben. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass Ihr Einkommen niedriger war, besteht die Möglichkeit einer Beitragerstattung. Dazu reichen Sie uns den Einkommenssteuerbescheid des jeweiligen Jahres ein. Die tatsächlich zu zahlenden Beiträge werden neu berechnet und zu viel geleistete Beiträge erstattet. Eine Beitragerstattung ist erstmalig für das Jahr 2018 möglich.

FOLGEN FEHLENDER MITWIRKUNG

Liegen uns Ihre Einkommensnachweise nicht vor, sind wir gesetzlich verpflichtet den Höchstbeitrag zu fordern.

Wird der Einkommenssteuerbescheid nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres eingereicht, muss rückwirkend der Höchstbeitrag gezahlt werden. Als Berechnungsgrundlage dient dann die Beitragsbemessungsgrenze des jeweiligen Jahres.